

RS Vwgh 2005/10/19 2004/09/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2005

Index

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StPO 1975 §221;

VStG §51e Abs6 idF 1998/I/158;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0070 E 16. September 1999 VwSlg 15222 A/1999 RS 1 Hier betreffend § 51e Abs. 6 VStG idF BGBl. I Nr. 158/1998; hier mit dem Zusatz am Ende: Die Behauptung, letztendlich sei es dem Beschuldigten "nicht möglich" gewesen, seine "Vorbereitung mit meiner Gattin bzw. deren Rechtsvertreter und meinem Rechtsvertreter zu koordinieren", stellt solche besonderen Umstände iSd Rechtsprechung nicht dar.

Stammrechtssatz

Das VStG enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, ob die Anordnung des § 51e Abs 4 VStG idF vor der VStG-Novelle BGBl 1998/I/158, dass die Parteien so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden sind, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen, sich lediglich auf die erstmalige Ladung zur Verhandlung bezieht oder ob diese Frist auch bei jeder Vertagung eingehalten werden muss. Der OGH hat in stRsp zu § 221 StPO, welcher in einer dem § 51e Abs 4 VStG vergleichbaren Weise eine Vorbereitungsfrist vorsieht, ausgesprochen, dass diese Vorbereitungsfrist nur für die erste Hauptverhandlung zwingend vorgeschrieben ist (vgl die bei Foregger-Kodek, StPO7, 327, angeführte Rechtsprechung). Begründet wird dies damit, dass bei der Ladung eines Angeklagten zu einer späteren Hauptverhandlung die Vorbereitungsfrist des § 221 StPO mangels eines Bedürfnisses nach einer neuerlichen Vorbereitung nicht abermals eingehalten werden muss. Diese Überlegungen treffen auch auf die Vorbereitungsfrist des § 51e Abs 4 VStG zu. Es mag Fälle geben, in denen der Beschuldigte eines Verwaltungsstrafverfahrens auch für die fortgesetzte Verhandlung einer entsprechenden Vorbereitung bedarf, sodass zwischen der Ladung zu dieser fortgesetzten Verhandlung und deren Durchführung ein entsprechender Zeitraum zu liegen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090133.X01

Im RIS seit

11.11.2005

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at